

Merkblatt

betreffend Selbstanzeigen

I. Rechtliche Grundlage

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) unterscheidet zwischen der befristeten Selbstanzeige gemäss Art. 156 SteG sowie der Selbstanzeige gemäss Art. 142 SteG.

1. Befristete Selbstanzeige gemäss Art. 156 SteG

Art. 156 SteG regelt die Selbstanzeige von steuerpflichtigen Personen, welche in der Frist vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 erstattet werden.

2. Selbstanzeige gemäss Art. 142 SteG

Art. 142 Abs. 1 SteG regelt die Selbstanzeige von steuerpflichtigen Personen, welche nach Ablauf dieser einjährigen Frist, d.h. ab 1. Januar 2012, erstattet werden.

Art. 142 Abs. 2 SteG regelt die Selbstanzeige von Beteiligten.

Art. 142 Abs. 3 SteG regelt die Selbstanzeige von Erben.

II. Voraussetzungen und Folgen

1. Befristete Selbstanzeige von steuerpflichtigen Personen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 (Art. 156 SteG)

a) Voraussetzungen

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person der Steuerbehörde aus eigenem Antrieb meldet, dass eine frühere Veranlagung zu tief ausgefallen ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt ausgefüllt wurde. Das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklarerter Vermögenswerte oder Erwerbseinkünfte in der Steuererklärung stellt keine Selbstanzeige dar.

Jede steuerpflichtige **natürliche** oder **juristische** Person kann sich selber anzeigen.

Zudem müssen folgende weitere Bedingungen erfüllt sein:

- Die strafbare Handlung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden bei der Feststellung der bisher nicht deklarierten Werte (wie Vermögenswerte, Erwerbseinkünfte, Eigenkapital, Erträge,

verdeckte Gewinnausschüttungen, Grundstücksgewinne, Schenkungen, Erbschaften) vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind somit alle diese Werte offen zu legen und entsprechende Belege einzureichen.

- Die steuerpflichtige Person muss sich ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern bemühen.

b) Folgen

Die steuerpflichtige Person hat die Nachsteuer für höchstens fünf Jahre zu entrichten, d.h. maximal für die Zeitperiode ab dem 1. Januar 2006. Es wird weder ein 10%iger Zuschlag noch ein Verzugszins erhoben. Es wird kein Verfahren wegen Verletzung von Strafbestimmungen des SteGs eingeleitet.

2. Selbstanzeige von steuerpflichtigen Personen ab 1. Januar 2012 (Art. 142 Abs. 1 SteG)

a) Voraussetzungen

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die befristete Selbstanzeige gemäss Punkt II. 1. a).

b) Folgen

Die steuerpflichtige Person hat die Nachsteuer für die vergangenen Jahre, soweit die Steuerforderungen noch nicht verjährt sind, zu entrichten. Zur Nachsteuer wird ein Zuschlag von 10% sowie ein Verzugszins erhoben. Es wird kein Verfahren wegen Verletzung von Strafbestimmungen des SteGs eingeleitet.

3. Selbstanzeige von Beteiligten (Art. 142 Abs. 2 SteG)

a) Voraussetzungen

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn ein Beteiligter im Sinne von Art. 139 SteG (Anstifter oder Beitragstätter) aus eigenem Antrieb anzeigt, dass eine frühere Veranlagung einer steuerpflichtigen Person, bei deren Veranlagung er mitgewirkt hat, zu tief ausgefallen ist.

Die strafbare Handlung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.

b) Folgen

Der Beteiligte ist straffrei, d.h. es wird kein Verfahren wegen Verletzung von Strafbestimmungen des SteGs eingeleitet. Er hat auch keine Nachsteuern zu entrichten.

4. Selbstanzeige im Falle von Erbschaften (Art. 142 Abs. 3 SteG)

a) Voraussetzungen

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn Erben der Steuerbehörde aus eigenem Antrieb Vermögenswerte und Erwerbseinkünfte melden, welche der Erblasser nicht korrekt deklariert hat.

Die Meldung und Mitwirkung eines einzigen Erben genügt, auch wenn mehrere Erben bzw. eine Erbengemeinschaft betroffen sind. Der Erbe, der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter müssen die von einem Erblasser nicht deklarierten Werte bei der Todesfallaufnahme bzw. Inventarisierung angeben. Erfahren die Erben erst zu einem späteren Zeitpunkt von den nicht korrekt deklarierten Werten, sind diese unverzüglich der Steuerbehörde zu melden.

Zudem müssen folgende weitere Bedingungen erfüllt sein:

- Die strafbare Handlung darf der Steuerbehörde im Moment der Mitteilung durch die Erben noch nicht bekannt sein.

- Die Erben müssen die Steuerbehörde bei der Feststellung nicht deklarierten Vermögens- und Erwerbsteile vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind somit alle diese Werte offen zu legen und entsprechende Belege einzureichen.
- Die Erben müssen sich ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern bemühen.

b) Folgen

Die Erben haben lediglich die Nachsteuer für die vergangenen Jahre, soweit die Steuerforderungen noch nicht verjährt sind, zu entrichten. Es wird kein Zuschlag und kein Verzugszins erhoben. Es wird kein Verfahren wegen Verletzung von Strafbestimmungen des SteGs eingeleitet.

III. Form der Selbstanzeige

Die Selbstanzeige ist immer schriftlich zu erstatten.

Für Selbstanzeigen betreffend die Vermögens- und Erwerbssteuer kann das hierfür vorgesehene Formular verwendet werden, welches bei der Steuerverwaltung oder den Gemeindesteuerkassen bezogen oder auf der Internetseite der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) heruntergeladen werden kann. Die Selbstanzeige ist bei der Steuerverwaltung oder der zuständigen Gemeindesteuerkasse einzureichen.

Bei den übrigen Steuerarten ist die Selbstanzeige immer an die Steuerverwaltung zu entrichten.

In der Selbstanzeige sind die bisher nicht deklarierten Werte aufzuführen und es sind entsprechende Belege beizubringen. Die Art der einzureichenden Unterlagen hängt vom jeweiligen nicht deklarierten Wert ab. Über Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen entscheidet die Steuerverwaltung im Einzelfall.

Hat beispielsweise ein Steuerpflichtiger ein Bankkonto oder Wertschriften über Jahre nicht deklariert, so hat er die entsprechenden detaillierten Bank- und Depotauszüge beizulegen. Bei den Wertschriften ist zudem darzulegen, ob realisierte Kapitalgewinne erzielt wurden.

Anstatt die Bank- und Depotauszüge beizulegen, kann auch pro Jahr eine Übersicht über die wesentlichen Wertveränderungen erstellt werden. In diesem Fall ist die Übersicht zusammen mit den Jahresendauszügen der Konten einzureichen.

Eine Übersicht über die Wertveränderungen pro Jahr hat im Wesentlichen zu enthalten:

Vermögen per 1.1.2006	X
Vermögenserträge	X
Kapitalgewinne realisiert	X
Kapitalverluste realisiert	X
nicht real. Kapitalgewinne/-verluste	X
Kapitalauszahlungen	X
Kapitaleinzahlungen	X
Übriger Erwerb	X
= Vermögen per 31.12.2006	X